

## Filme (18): The Golden State Killer: It's Not Over

1384



ARNOLD F. RUSCH\*

*Die Dokumentation über die Festnahme des Golden State Killers zeigt Anwendungsfelder modernster Kriminaltechnik, die auch schon hierzulande Anwendung gefunden haben.*

Nur wenige Kriminalfälle vermochten mich derart zu fesseln wie derjenige des Golden State Killers.<sup>1</sup> Der Golden State Killer wütete in Kalifornien von 1974 bis 1986. Unzählige Vergewaltigungen und Morde gingen auf sein Konto. Die Strafverfolger konnten mehrmals DNA des Täters sicherstellen. Sie wussten mit der Zeit auch, dass der *East Area Rapist*, der *Visalia Ransacker* und der *Original Night Stalker* immer dieselbe Person war – doch wer war es?

Paul Holes hat den Golden State Killer während über zwanzig Jahren gejagt. Als er von einer erfolgreichen Suche nach einem Verbrecher liest, den man über die DNA-Profilen seiner Verwandten gefunden hat, will er dies auch versuchen. Holes lässt DNA-Proben des Golden State Killers auf-

bereiten und lädt diese auf GEDmatch<sup>2</sup> hoch – eine öffentliche Datenbank, die privaten Leuten offensteht, um Verwandtschaften abzuklären und verschollene Verwandte aufzufinden. Die Suche zeigt tatsächlich 10–20 Personen, die einen Verwandtschaftsgrad eines *Cousins dritten Grades* aufweisen. Holes heuert Genealogen an, die den Stammbaum dieser Verwandten rückwärts bis 1800 zu den Urururgrosseltern und wieder vorwärts bis heute minutiös aufarbeiten. Es geht um 25 Familienstränge, von denen allein derjenige des späteren Täters 1'000 Personen aufweist. Mit traditioneller Polizei-Knochenarbeit können die Ermittler die Suchergebnisse auf wenige passende Männer in der richtigen Region und im richtigen Alter einschränken.<sup>3</sup> Das Suchergebnis wirkt auf den ersten Blick ernüchternd: Joseph James DeAngelo, ein ehemaliger Polizist?

Die Ermittler beginnen mit der Überwachung des heute 74 Jahre alten Rentners. Als dieser in einem Baumarkt einkaufen geht, können sie DNA vom Türgriff seines abgestellten Fahrzeugs nehmen. Es ist ein DNA-Mix von drei Personen, doch befindet sich DNA des Täters darunter. Später entnehmen sie seinem Abfalleimer ein benutztes Nastuch: Volltreffer! DeAngelo befindet sich seit April 2018 in Haft und wartet auf seinen Prozess. Die Dokumentation *It's Not Over* dokumentiert die Jagd nach dem Golden State Killer auf höchst anschauliche Weise.

*Was ist davon zu halten?* Eigentlich unterscheidet sich die Suche nach dem Golden State Killer nicht von herkömmlicher Polizeiarbeit. Es ist

die modernere und exaktere Variante eines Polizisten, der mit einem Phantombild Leute fragt, ob sie diese Person schon mal gesehen haben.<sup>4</sup> Die äussere Erscheinung teilt man im Unterschied zur DNA mit einer Vielzahl von Personen.<sup>5</sup> Das ist mal der unproblematische Teil. Probleme zeigen sich, wenn Behörden private Genealogie-Internetseiten plötzlich für die Ermittlungsarbeit einsetzen, denn dafür hat man diese nicht angelegt. Weiterer Zündstoff liegt im Problem, dass DNA auch Verwandte verraten kann.

Wer seine DNA auf eine öffentliche Internetseite lädt, gibt unglaublich viel über sich preis. Verrückt daran ist, dass er auch fast genauso viel über seine Verwandten preisgibt, die dazu nichts sagen können. Noch verrückter ist, dass er Sachen preisgibt, von denen er noch gar nicht weiss, was man dereinst damit anfangen kann. Ein paar Schreckgespenste gefällig? Beim nächsten Krankenkassenwechsel erfährt man, dass die Krankenkasse die Gene des Bruders untersucht und dabei die Anfälligkeit für eine bestimmte Krankheit festgestellt hat – und deshalb die Aufnahme ablehnt. Vielleicht erfährt man die Gründe der Ablehnung gar nie – und kann diese womöglich auch nicht richtigstellen. Wer in einem Unrechtsstaat lebt, wird vielleicht wegen seiner genetisch feststellbaren Herkunft diskriminiert. Das sind beunruhigende Überlegungen.

Wäre die Benützung einer privaten Gendatenbank wie in Kalifornien in der Schweiz auch zulässig? Selbstverständlich ist es erlaubt, auch die privatesten Geheimnisse offen im Internet zu veröffentlichen, worauf die Strafverfolgungsbehörden Zugriff

\* ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Universität St. Gallen.

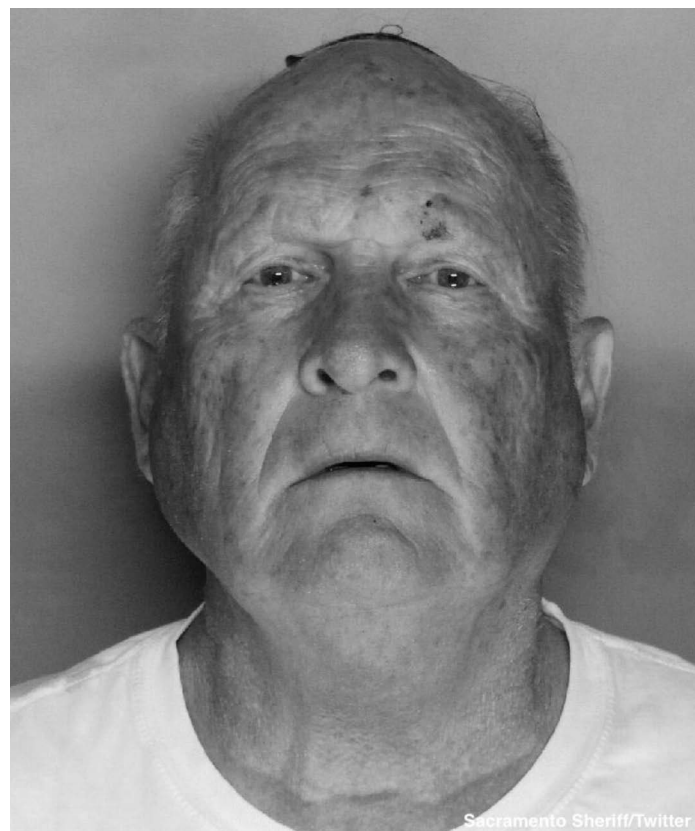
<sup>1</sup> Search Warrant and Affidavit, Internet: [http://www.sacda.org/files/9415/2789/1272/P\\_v\\_DeAngelo\\_Redacted\\_Search\\_Warrant\\_Final.pdf](http://www.sacda.org/files/9415/2789/1272/P_v_DeAngelo_Redacted_Search_Warrant_Final.pdf) (Abruf 7.11.2019).

<sup>2</sup> Internet: <https://www.gedmatch.com/tos.htm> (Abruf 7.11.2019).

<sup>3</sup> GEORGE M. DERY III, Can a Distant Relative Allow the Government Access to Your DNA? 10 Hastings Sci. & Tech. L.J. 103, 113.

<sup>4</sup> Vgl. BStGer, BB.2015.17, 6.10.2015, E. 2.4.

<sup>5</sup> Zur Wahrscheinlichkeit übereinstimmender DNA bei mehreren Personen vgl. JOËLLE VUILLE/ALEX BIEDERMANN, Correspondances partielles d'ADN et identifications erronées, *forumpenale* 2019, 58 ff., 59 f.



Der Sheriff liess Joseph James DeAngelo nach der Verhaftung fotografieren.

laden eines DNA-Profiles ist mit der Veröffentlichung von Täterbildern im Internet zwecks Fahndung vergleichbar. Damit dies zulässig ist, muss es sich um ein gravierendes Delikt handeln, für das ein dringender Tatverdacht besteht, bei dem herkömmliche Polizeiarbeit keine Resultate ergeben hat. Schliesslich ist eine staatsanwaltschaftliche Anordnung notwendig.<sup>7</sup> Auch zielführend ist der Vergleich zur DNA-Massenuntersuchung, die sogar einer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht bedarf (Art. 256 Abs. 1 StPO) – dies deshalb, weil wie hier die davon betroffenen Personen nicht selbst durch eine strafbare Handlung Anlass zur Durchführung der

Massnahme gegeben haben, was eine besonders strenge Prüfung nahelegt.<sup>8</sup>

Was plant die Schweiz? Erstaunt habe ich kürzlich gelesen, dass Genfer Ermittler bereits 2015 mit Segen des Bundesstrafgerichts nach einem Täter via Familiensuche in den staatlichen DNA-Datenbanken gefahndet haben.<sup>9</sup> Diese Methode sei danach schon 15 Mal zur Anwendung gelangt.<sup>10</sup> Der Bundesrat hat unlängst vorgeschlagen, diese Möglichkeit aus Rechtssicherheitsgründen im Gesetz explizit vorzusehen.<sup>11</sup> Angesichts der gravierenden und vertrackten Zustimmungsproblematik dürfte dies der richtige Weg sein.

haben. Fraglich ist, ob man auch die Geheimnisse der Verwandten preisgeben darf. Die ganze Frage hat mich zuerst an Hausdurchsuchungen erinnert, bei denen der Vater als Hausherr, nicht aber der vom Strafverfahren letztlich betroffene Sohn die Zustimmung zur Durchsuchung gegeben hat. Das Bundesgericht hat dazu entschieden, dass die Zustimmung nicht offensichtlich gegen die Interessen der betroffenen Person verstossen dürfe.<sup>6</sup> Im Zeitpunkt der Abgabe des DNA-Profiles kann man noch nicht wissen, wer davon betroffen sein könnte – das bundesgerichtliche Kriterium greift zu kurz. Passender erscheinen die zu öffentlicher Internet-Fahndung aufgestellten Voraussetzungen. Das Hoch-

<sup>7</sup> BSK StPO-RÜEGGER, Art. 211 N 13, 22, 30 f., in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), StPO, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2014 (zit. BSK StPO-Verfasser); SIMONA KÜNZLI, Internetfahndung, Zürich 2017, 10.

<sup>8</sup> Vgl. BSK StPO-FRICKER/MAEDER (FN 7), Art. 256 N 11; vgl. die ähnliche Diskussion in DERY (FN 3), 110 ff., und CHRISTINE GUEST, Comments: DNA and law enforcement: How the use of open source DNA databases violates privacy rights, 68 Am. U.L. Rev. 1015, 1034 ff.

<sup>9</sup> BStGer, BB.2015.17, 6.10.2015; vgl. die Kritik dazu bei THOMAS HANSJAKOB, forumpoenale 2016, 154 ff., 156 f.

<sup>10</sup> Änderung des DNA-Profil-Gesetzes, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 27, Internet: [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3076/Bericht\\_DNA\\_Profil.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3076/Bericht_DNA_Profil.pdf) (Abruf 7.11.2019); in Frankreich gab es ebenfalls eine erfolgreiche Fahndung nach verwandter DNA, vgl. EMMANUEL PHAM-HOAI/FRANK CRISPINO/GREG HAMPIKIAN, The First Successful Use of a Low Stringency Familial Match in a French Criminal Investigation, J Forensic Sci, May 2014, Vol. 59, No. 3, 816 ff., Internet: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/1556-4029.12372> (Abruf 7.11.2019).

<sup>11</sup> Art. 258a StPO gemäss Vorlage des DNA-Profil-Gesetzes, Internet: [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3076/DNA\\_Profil\\_Gesetz.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3076/DNA_Profil_Gesetz.pdf) (Abruf 7.11.2019): «Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug. Zur Aufklärung eines Verbrechens kann gestützt auf das Profil aus einer tatrelevanten Spur im Informationssystem nach Artikel 10 DNA-Profil-Gesetz nach Profilen von Personen gesucht werden, die mit dem Spurengerbe verwandt sein können.»

<sup>6</sup> BGer, 6B\_900/2015, 29.1.2016, E. 1.4.2; vgl. dazu ARNOLD F. RUSCH, Bridge of Spies, AJP 2017, 580 f., 581.